



Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün/Bravuogn

Allgemeines

Zweck **Art. 1**
Die Gemeinde Bergün/Bravuogn erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Kurtaxen

Subjekt **Art. 2**
Jeder in der Gemeinde Bergün/Bravuogn übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche - ohne in der Gemeinde Bergün/Bravuogn steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen - die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Befreiung **Art. 3**
Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten; nicht aber Teilnehmer von Tagungen, Exkursionen, Kongressen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen.
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind. Ausgeschlossen sind Liegenschaften und Teile davon, wenn sie von den von der Kurtaxe befreiten Personen nicht dauernd selbst bewohnt werden.

Ausnahmen	<p>Art. 4 In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag von Bergün Filisur Tourismus, einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.</p>
Steuerobjekt	<p>Art. 5 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes im ganzen Gemeindegebiet erhoben.</p>
Bemessung	<p>Art. 6 Die Kurtaxe wird im ganzen Gemeindegebiet Bergün/Bravuogn in Form einer Pauschale oder pro Logiernacht erhoben. Die Pauschale betrifft jede Liegenschaft oder Teile davon, die nicht von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden.</p> <p>a) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Maiensässen, Ferienwohnungen, Wohnräumen in Bauernhäusern sowie Wohnwagen, die gemäss Art. 2 dieses Gesetzes der Kurtaxenpflicht unterliegen, haben die Kurtaxen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Pauschale zu entrichten. Diese Pauschale wird pro Wohneinheit erhoben und gilt für den Eigentümer bzw. Dauermieter, seinen Ehegatten/seine Ehegattin, seine wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers oder Dauermieters lebenden Personen.</p> <p>Ferienhäuser, Maiensässe, Ferienwohnungen, Wohnräume in Bauernhäusern sowie Wohnwagen, welche nicht ganzjährig zugänglich sind, erhalten eine Reduktion von 50% auf der Jahrespauschale.</p> <p>b) Die übrigen Gäste in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Gruppenunterkünften, Camping sowie ausserfamiliäre Besucher von pauschal zahlenden Personen entrichten die Kurtaxe pro Logiernacht direkt beim Vermieter / Beherberger.</p> <p>Die Kurtaxenansätze werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.</p>
Einzug	<p>Art. 7 Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Campingplätzen oder deren Vertreter, sind für den korrekten Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 8 Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.</p> <p>Der Gemeindevorstand ist berechtigt, für die Erhebung der Kurtaxen die erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p>

Fälligkeit	<p>Art. 9 Die Kurtaxen sind mindestens halbjährlich, jeweils spätestens auf den 15. Mai bzw. 15. November zu entrichten. Jahrespauschalen bis spätestens 15. Mai. Beherberger wie Hotels, Gruppenunterkünfte oder Vermieter von mehreren Ferienwohnungen haben die Kurtaxen monatlich zu entrichten.</p>
Verwendung	<p>Art. 10 Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen, und welche von ihm in überwiegender Masse genutzt werden können.</p> <p>Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>

Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Subjekt der TFA	<p>Art. 11 Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, welche den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung bzw. den steuerrechtlichen Wohnsitz oder den Aufenthalt in der Gemeinde Bergün/Bravuogn haben.</p> <p>Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder - Betriebsstätten / Filialen unterhalten. <p>Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gasthöfen, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünften. b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile. c) Bergbahnunternehmungen, Beförderungsanlagen. d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Sportgeschäfte, Schlittenvermietungen, Ski- und Snowboardschulen, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe usw. sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Anwälte, Ärzte, Notare, Treuhänder, Landwirte usw. <p>Dazu sind auch die in Bergün/Bravuogn tätigen Filialen von Unternehmungen zu zählen, welche ihren Hauptsitz ausserhalb von Bergün/Bravuogn haben.</p>
------------------------	--

Objekt der TFA	<p>Art. 12 Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergün/Bravuogn.</p>
Befreiung	<p>Art. 13 Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere: Unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 14 Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören von Bergün Filisur Tourismus Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder Befreiung verfügen.</p>
Bemessung der TFA	<p>Art. 15 Die Abgabe für Tourismusförderung wird nach Wahrscheinlichkeitsmassstäben bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Beherberger gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a und b pro Bett bzw. Lagerplatz. b) Für Bergbahngesellschaften, Beförderungsanlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. c in Prozenten der jährlichen Personenverkehrseinnahmen. c) Für die übrigen in Art. 11 Abs. 2 lit. d umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer, im Anhang dieses Gesetzes festgelegten Grundtaxe sowie einem Promille-Anteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber / -Leiter und deren Familienmitglieder. Beide Beiträge werden mit der Summe aus Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit multipliziert. <p>Sowohl die Grundtaxe als auch die Mitarbeiterabgabe berücksichtigen die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung.</p> <p>Die Einreihung der einzelnen Betriebsarten erfolgt im Anhang dieses Gesetzes.</p> <p>Alle TFA-Ansätze werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.</p>
Verwendung der TFA	<p>Art. 16 Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der abgabepflichtigen Tourismusbetriebe liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.</p> <p>Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>

Kontrolle +

Auskunftspflicht **Art. 17**

Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art. 11 die nötige Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Die unter Art. 11 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Mitgliedschaft **Art. 18**

Mit der Entrichtung der Abgabe für die Tourismusförderung können die Abgabepflichtigen die Aufnahme als Aktivmitglieder von Bergün Filisur Tourismus beantragen.

Gemeindebeitrag **Art. 19**

Die Gemeinde kann Beiträge an touristische Projekte leisten. Diese sind jeweils im Gemeindebudget aufzunehmen.

Gemeinsame Bestimmungen

Ansätze + Index **Art. 20**

Die Gemeindeversammlung setzt die Ansätze der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben - unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots - im Anhang dieses Gesetzes fest.

Die Kurtaxe, Jahrespauschalen und die TFA sind indexiert (Stand 31. Dezember 2012 = 98.5 Punkte, Basis 2010) und werden aufgrund des Landesindexes für Konsumentenpreise (Stand 1. Januar) jeweils auf den 1. Mai angepasst. Die Anpassung erfolgt bei Veränderung des Indexes um 5 Punkte.

Vollzug +
Verwaltung

Art. 21

Der Vollzug des Gesetzes über Kurtaxen und seiner Ausführungsbestimmungen, deren Einzug sowie die Aufsicht über deren gesetzeskonforme Verwendung obliegt der Gemeinde Bergün/Bravuogn. Diese behält 25% der Einnahmen aus den Kurtaxen für die Deckung der Vollzugskosten und die Finanzierung von touristischen Anlagen. 75% der Kurtaxeneinnahmen stellt die Gemeinde Bergün/Bravuogn dem Verein Bergün Filisur Tourismus für die Finanzierung ihres touristischen Dienstleistungsauftrages zur Verfügung.

Der Vollzug des Gesetzes über die Tourismusförderungsabgabe und seiner Ausführungsbestimmungen, deren Einzug sowie die Aufsicht über die gesetzeskonforme Verwendung obliegt der Gemeinde Bergün/Bravuogn. Diese stellt die gesamten Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe Bergün Filisur Tourismus für die Finanzierung des touristischen Marketings zur Verfügung.

Die Modalitäten der Überweisung werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bergün/Bravuogn und Bergün Filisur Tourismus festgehalten.

Die Einzelheiten zum Vollzug der Kurtaxen sowie der Tourismusförderungsabgaben regeln die vom Gemeindevorstand zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere auch:

- Die Verfahrenspflichten der Kurtaxenpflichtigen
- Die Verfahrenspflichten jener Personen, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Gemeinde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne des SchKG.

Bergün Filisur Tourismus ist verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Vorschlag zur Kenntnismahme einzureichen und bezüglich der Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben Rechnung abzulegen.

Die Gemeinde ist mit einem vom Gemeindevorstand bezeichneten Gemeindevorstandsmitglied im Vorstand von Bergün Filisur Tourismus vertreten.

Veranlagung

Art. 22

Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der

subjektiven

Steuerpflicht

Art. 23

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Gemeinde mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Widerhandlung

Art. 24

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der Gemeinde mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.

Rechtsmittel

Art. 25

Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinde, kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erheben. Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Subsidiäres

Recht

Art. 26

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils gültige Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Mahngebühr

Art. 27

Die Gemeinde Bergün/Bravuogn ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe sich nach den Ansätzen des Kantons richten.

Ausführungsbestimmungen

Art. 28

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 29

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 01.05.2013 In Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 1. Mai 1999 aufgehoben.

Für die Gemeinde Bergün/Bravuogn

Peter Nicolay
Gemeindepräsident

Daniel Gasner
Aktuar

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 8. Oktober 2013, Nr. 948

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen

